



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS KITZINGEN

herausgegeben vom Landkreis Kitzingen

Kitzingen, 15.01.2024

Jahrgang/Nummer LIII/3

Teil I

Bekanntmachungen des Landratsamtes

22-0305

Stellenausschreibung

Der Landkreis Kitzingen sucht zum **nächstmöglichen Zeitpunkt** für den Bereich „**Allgemeine Bürgerrechte**“ eine Assistentzkraft (m/w/d).

Es handelt sich um eine unbefristete Teilzeitstelle mit 30 Wochenarbeitsstunden.

Weitere wichtige Informationen finden Sie auf unserer Homepage

www.kitzingen.de/stellenausschreibungen.

Wir freuen uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung über unser **Online-Bewerberportal**

<https://www.mein-check-in.de/kitzingen> bis spätestens **11.02.2024**.

Kitzingen, 16.01.2024

22-0305

Stellenausschreibung

Der Landkreis Kitzingen sucht zum **nächstmöglichen Zeitpunkt** für den Bereich „**Allgemeine Bürgerrechte**“ einen Sachbearbeiter/Arbeitsgruppenleiter (m/w/d).

Es handelt sich um eine unbefristete Vollzeitstelle.

Weitere wichtige Informationen finden Sie auf unserer Homepage

www.kitzingen.de/stellenausschreibungen.

Wir freuen uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung über unser **Online-Bewerberportal**

<https://www.mein-check-in.de/kitzingen> bis spätestens **11.02.2024**.

Kitzingen, 16.01.2024

Energie- beratung

1.
Februar

mit Termin

8.
Februar



Energieberatung im Landkreis Kitzingen
In Kooperation mit der Verbraucherzentrale Bayern

**Kostenfrei dank Förderung des Bundesministeriums
für Wirtschaft und Klimaschutz**

Termine nach Vereinbarung unter
09321 928-1110 oder klimaschutz@kitzingen.de
www.kitzingen.de/klima

Waldgenossenschaft Hellmitzheim

Satzung **der** **Waldgenossenschaft Hellmitzheim** **Landkreis Kitzingen**

Die Waldgenossenschaft Hellmitzheim erlässt auf Grundlage der Beschlussfassung der Genossenschaftsversammlung vom 29.03.2023 gem. Art. 83 Abs. 4 S. 2 der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) i. V. m. § 5 der Verordnung über Waldgenossenschaften (WGV) folgende geänderte

Satzung:

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name, Sitz und Art

- (1) Die Waldgenossenschaft führt den Namen „**Waldgenossenschaft Hellmitzheim**“. Sie hat ihren Sitz in 97346 Iphofen, OT Hellmitzheim, Landkreis Kitzingen.
- (2) Die Waldgenossenschaft ist der Zusammenschluss aller Anteilsberechtigten an dem im Grundbuch von Hellmitzheim Band 19 Blatt 914 eingetragenen Gemeinschaftsvermögen zum Zwecke der Bewirtschaftung und Verwaltung. Sie wurde gegründet in Ausführung des Art. 70 Abs. 1 Satz 4 der Bayerischen Gemeindeordnung vom 25. Januar 1952 (GVBl. S. 19 – BayBS I S. 461) und der Ersten Verordnung zur Ausführung der Bayerischen Gemeindeordnung (Nutzungsrechte-Ablösungs-Verordnung) vom 12. August 1953 (GVBl. S. 131 – BayBS I S. 476). Sie ist eine Betriebsgenossenschaft; die Mitglieder sind Miteigentümer nach Bruchteilen.
- (3) Aufsichtsbehörde ist das Landratsamt Kitzingen in 97318 Kitzingen. Die Forstaufsicht wird von der unteren Forstbehörde beim zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten durchgeführt.

§ 2

Aufgaben

- (1) Hauptaufgabe der Waldgenossenschaft ist die sachgemäße Bewirtschaftung der in die Genossenschaft einbezogenen Waldgrundstücke nach Maßgabe der einschlägigen forstgesetzlichen und forstwirtschaftlichen Bestimmungen. Zur bestmöglichen Erfüllung dieser Aufgabe arbeitet die Waldgenossenschaft mit dem zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten eng zusammen.
- (2) Die Waldgenossenschaft hat im Einzelnen insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Umwandlung und Überführung der Mittelwaldungen in Hochwald,
 2. Mitunterhaltung der durch den Gemeindewald führenden Wege nach Maßgabe des Nutzens für die Waldgenossenschaft.

§ 3

Mitglieder

- (1) Gründungsmitglieder der Waldgenossenschaft sind die Berechtigten, deren Nutzungsrechte durch den Ablösungsvertrag vom 24.5.1966 (Anlage) mit den dort aufgeführten (von der Gemeinde an die Rechtler zu übereignenden) Waldgrundstücken abgefunden sind.
- (2) Scheidet ein Mitglied aufgrund von Veräußerung der Miteigentumsanteile aus der Genossenschaft aus, verliert es auch die Rechte und Pflichten an evtl. im Besitz der Genossenschaft befindlichen Grundstücken und Eigentumsanteilen.

§ 4

Mitgliederverzeichnis

- (1) Die Waldgenossenschaft führt ein stets auf dem Laufenden zu haltendes Verzeichnis der jeweiligen Mitglieder, aus dem außer Name und Anschrift die Anzahl der jedem Mitglied zustehenden Stimmen ersichtlich sein muss. In das Verzeichnis sind auch die in die Genossenschaft einbezogenen Grundstücke unter Angabe ihrer Plannummer und Größe aufzunehmen. Die Aufsichtsbehörde erhält eine Abschrift des Verzeichnisses und seiner Nachträge.

- (2) Wechselt der Eigentümer eines Miteigentumsanteils an der Genossenschaft, so sind das bisherige und das neue Genossenschaftsmitglied verpflichtet, der Waldgenossenschaft die zur Ergänzung des Mitgliederverzeichnisses erforderlichen Angaben zu machen.
- (3) Die Waldgenossenschaft ist berechtigt, bis zur Anzeige gemäß Abs. 2 den Wechsel in der Mitgliedschaft unberücksichtigt zu lassen.

II. Abschnitt: Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 5

Mitgliederrechte

Jedes Mitglied hat das Recht

- a. an den Genossenschaftsversammlungen teilzunehmen,
- b. alle Einrichtungen der Waldgenossenschaft zu benutzen, sich an ihren Veranstaltungen zu beteiligen und überhaupt an allen Vorteilen, welche die Waldgenossenschaft ihren Mitgliedern bietet, teilzuhaben, insbesondere an den Erträgen,
- c. Vorschläge über Ausgestaltung und Verbesserung der Tätigkeit der Waldgenossenschaft zu machen,
- d. die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung einzusehen,
- e. Einsicht in den Haushaltsplan und den Jahresabschluss zu verlangen, bevor der Haushaltsplan genehmigt und Entlastung über den Jahresabschluss erteilt wird,
- f. Einsicht in die Pläne für Einzelaufgaben zu verlangen,
- g. sich an die Organe der Waldgenossenschaft und die Aufsichtsbehörde zu wenden.

§ 6

Mitgliederpflichten

- (1) Jedes Mitglied hat die Pflicht,
 - a. die Zwecke der Waldgenossenschaft zu fördern und alles zu unterlassen, was ihren Belangen abträglich ist,
 - b. die Bestimmungen dieser Satzung zu beachten sowie den ordnungsgemäß ergangenen Beschlüssen und Weisungen der Genossenschaftsorgane nachzukommen,

- c. Maßnahmen, die zur Erfüllung der Aufgaben der Waldgenossenschaft notwendig sind, auf den in die Genossenschaft einbezogenen Grundstücken zu dulden,
 - d. Beiträge und Umlagen nach Maßgabe der gefassten Beschlüsse zu leisten,
 - e. die Wahl zu genossenschaftlichen Ämtern anzunehmen, sofern nicht triftige Gründe dem entgegenstehen.
- (2) Der Vorstand kann gröbliche Verstöße gegen diese Pflichten mit Bußen bis zum Höchstbetrage von 100,00 € ahnden. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann die Genossenschaftsversammlung angerufen werden.

§ 7

Maßstab der Beteiligung: Stimmrecht

- (1) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder bemessen sich nach ihren Miteigentumsanteilen.
- (2) Die Miteigentumsanteile entsprechen den ehemaligen Nutzanteilen am unverteiltern Gemeindewald, wie sie im Ablösungsvertrag aufgeführt sind.
- (3) Das Genossenschaftsvermögen ist in 288 gleichgroße Anteile eingeteilt. 1 Anteil entspricht dem kleinsten Anteil. Die Teilung von Anteilen unter den am Genossenschaftsvermögen bestehenden kleinsten Anteil ist nicht zulässig. Für jeden 1/288 Miteigentums-Anteil wird eine Stimme gewährt.
- (4) Stehen Genossenschaftsanteile im Miteigentum mehrerer Berechtigter, so erfolgt die Ausübung des Stimmrechtes durch einen gemeinschaftlichen Vertreter, der vor der Versammlung dem Vorstand zu benennen ist.
- (5) Für Genossenschaftsanteile, die im Eigentum der Genossenschaft stehen, ruht das Stimmrecht.

§ 8

Beschränkung der Mitglieder hinsichtlich einbezogener Grundstücke

- (1) Die Bewirtschaftung der der Waldgenossenschaft unterstellten Grundstücke obliegt der Waldgenossenschaft nach Maßgabe des § 2 der Satzung.
- (2) Jede rechtsgeschäftliche Verfügung über einen Miteigentumsanteil bedarf der Genehmigung der Genossenschaftsversammlung.

- (3) Miteigentumsanteile dürfen durch Rechtsgeschäfte nur an natürliche Personen verkauft werden, die bereits Mitglied der Waldgenossenschaft sind und ihren Erstwohnsitz im Ortsteil Hellmitzheim der Stadt Iphofen haben. Findet sich unter den Genossenschaftsmitgliedern jedoch kein Käufer, so können Miteigentumsanteile nur an die Genossenschaft selbst verkauft werden. Ein Verkauf oder eine Übertragung an Nichtmitglieder ist in jedem Fall nur mit schriftlicher Genehmigung der Genossenschaftsversammlung möglich. Ein Verkauf an juristische Personen ist nicht gestattet.
- (4) Hat die Genossenschaft einen oder mehrere Anteile an dem Gemeinschaftsvermögen in Besitz, so ruhen die mit dem jeweiligen Anteil verbundenen Rechte und Pflichten. Veräußert die Genossenschaft Anteile aus dem Gemeinschaftsvermögen, so leben die mit dem Anteil verbundenen Rechte und Pflichten wieder auf.
- (5) Die freie Verfügung von Todes wegen wird durch die vorstehenden Bestimmungen nicht beschränkt.

III. Abschnitt: Verfassung

§ 9

Genossenschaftsorgane

- (1) Die Organe der Waldgenossenschaft sind:
 - a. die Genossenschaftsversammlung,
 - b. der Vorstand (§13 Abs. 1).
- (2) Die Tätigkeit im Vorstand ist ein Ehrenamt. Sie kann nur von Mitgliedern ausgeübt werden, die zu den Gemeindeämtern wählbar und nicht wegen Forstfrevels vorbestraft sind. Sie müssen die Voraussetzungen des Art. 21 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (GLKrWG) erfüllen. Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz notwendiger barer Auslagen. Die Genossenschaftsversammlung kann außerdem für Zeitversäumnis und Mühewaltung eine angemessene Vergütung genehmigen.

- (3) Die in § 13 festgelegte Vorstandschaft wird in allgemeiner, unmittelbarer, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes sind in gesonderten Wahlgängen jeweils einzeln zu wählen, es sei denn, die Genossenschaftsversammlung fasst insoweit für die Wahl einen gesonderten Beschluss. Wenn für einen Posten nur ein Wahlvorschlag vorhanden ist, kann per Akklamation gewählt werden, sofern dazu kein Widerspruch vorgebracht wird. Für die Wahl ist eine einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl.
- Die Vorstandschaft wird auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist jederzeit zulässig.
- (4) Per Mehrheitsentscheid kann die Genossenschaftsversammlung eine Geschäftsordnung beschließen.
- (5) Bei vorzeitigem Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern sind spätestens bei der nächsten Generalversammlung Ergänzungswahlen durchzuführen. Eine Ergänzungswahl gilt nur für den Rest der laufenden Wahlperiode.

§ 10

Aufgaben der Genossenschaftsversammlung

- (1) Die Genossenschaftsversammlung setzt sich zusammen aus den Eigentümern der 288 Eigentumsanteile bzw. deren Vertretern. Sie beschließt über alle wesentlichen Angelegenheiten der Waldgenossenschaft, insbesondere über:
- a. Änderungen und Ergänzungen der Satzung,
 - b. grundsätzliche Fragen der Waldbewirtschaftung und die Aufstellung des Forstwirtschaftsplanes,
 - c. die Verteilung der Erträge und Reineinnahmen,
 - d. die Heranziehung der Mitglieder zu besonderen Arbeits-, Sach- und Geldleistungen,
 - e. die Festsetzung des jährlichen Haushaltsplans,
 - f. die Genehmigung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes und des Kassenverwalters,
 - g. die Verlustdeckung und die Umlegung der Verlustanteile auf die Mitglieder,
 - h. die Aufnahme von Krediten, die Übernahme von Bürgschaften und den Abschluss von Rechtsgeschäften verwandter Art,
 - i. die Genehmigung von Dienstanweisungen und der Geschäftsordnung,

- j. die Genehmigung rechtsgeschäftlicher Verfügungen über Miteigentumsanteile (§ 8 Abs. 2 der Satzung),
 - k. die Bestellung eines Kassenverwalters (§ 13 Abs. 2 der Satzung),
 - l. die Anstellung von Angestellten und Arbeitern,
 - m. die Veräußerung oder Belastung von Genossenschaftseigentum bei Veräußerung von Waldgrundstücken unter Beachtung des § 18 Abs. 2 der Satzung,
 - n. den Erwerb von Grundstücken,
 - o. die Durchführung von Prozessen und die Bestellung von Prozessbevollmächtigten,
 - p. alle ihr vom Vorstand zur Beratung unterbreiteten Angelegenheiten,
 - q. die Wahl des Genossenschaftsvorstandes (§ 13 Abs. 1 der Satzung).
- (2) Die Genossenschaftsversammlung überwacht außerdem die Führung der laufenden Geschäfte und beaufsichtigt das Kassen- und Rechnungswesen. Sie wird ferner tätig in allen Fällen, in denen diese Satzung ihre Mitwirkung vorsieht.
- (3) Satzungsänderungen werden erst wirksam, wenn das Landratsamt Kitzingen die beschlossenen Änderungen genehmigt.
- (4) Die Genossenschaftsversammlung ist ermächtigt, für die Durchführung einzelner Aufgaben ein oder mehrere Mitglieder als Bevollmächtigte der Waldgenossenschaft zu bestellen. Die Vollmacht bleibt so lange gültig, bis sie widerrufen wird, es sei denn, dass sich aus ihrem Inhalt ein anderes ergibt.

§ 11

Einberufung der Genossenschaftsversammlung

- (1) Die Genossenschaftsversammlung wird durch den Genossenschaftsvorstand oder, wenn dieser sich weigert, durch die Aufsichtsbehörde einberufen. Die Einladung muss die Beratungsgegenstände angeben und den Mitgliedern mindestens eine Woche vor der Tagung zugehen. In dringenden Fällen kann von der Einhaltung der Frist abgesehen werden.
- (2) Die Genossenschaftsversammlung muss jährlich mindestens einmal einberufen werden. Sie ist ferner einzuberufen, wenn die Aufsichtsbehörde oder eine Anzahl von Mitgliedern, die zusammen über mindestens 1/4 der Gesamtstimmzahl verfügen, die Einberufung unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.

- (3) Die Berufung der Genossenschaftsversammlung erfolgt durch Bekanntgabe in den Iphöfer Nachrichten (Mitteilungsblatt der Stadt Iphofen).
- (4) Die Aufsichtsbehörde ist rechtzeitig zu benachrichtigen.

§ 12

Beschlussfähigkeit, Leitung, Abstimmung und Wahlen

- (1) Die Genossenschaftsversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die erschienenen Mitglieder über mindestens die Hälfte der Gesamtstimmzahl verfügen. Im Falle einer beabsichtigten Satzungsänderung ist die Genossenschaftsversammlung beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der stimmberechtigten Anteile vertreten sind.
- (2) Bei Beschlussunfähigkeit ist die Mitgliederversammlung binnen 4 Wochen zur Beratung über den gleichen Gegenstand erneut einzuberufen. In dieser Genossenschaftsversammlung können ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Anteile gültige Beschlüsse gefasst werden. Auf diese Beschlussfähigkeit ist bei der Einladung besonders hinzuweisen.
- (3) Die Mitglieder können sich durch schriftlich Bevollmächtigte vertreten lassen.
- (4) Der Vorsitzende der Genossenschaft oder einer seiner Stellvertreter führt in ihr den Vorsitz. Der Vorsitz kann durch Beschluss der Versammlung einem anderen Mitglied oder einem Vertreter der Aufsichtsbehörde übertragen werden. Der Vorsitzende bestimmt den Schriftführer und erforderlichenfalls die Stimmzähler.
- (5) Die Genossenschaftsversammlung beschließt in offener Abstimmung mit einfacher Stimmzahl. Die Stimmabgabe erfolgt durch Aufstehen, Handheben oder durch Zuruf. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Wer sich der Stimme enthält, wird den Gegnern des Antrags zugerechnet. Die Abstimmung muss geheim erfolgen, wenn es 1/3 der Mitglieder verlangt.
- (6) Beschlüsse über Änderungen oder Ergänzungen der Satzung bedürfen der Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse über Auflösung der Genossenschaft bedürfen einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen.

- (7) Wahlen müssen auf Verlangen von 1/3 der anwesenden Mitglieder geheim erfolgen, wobei nur die abgegebenen gültigen Stimmen zählen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das durch den Vorsitzenden zu ziehende Los.
- (8) Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen. Die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung sind der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

§ 13

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und dem 1. und 2. Stellvertreter (Beisitzer), die aus dem Kreis der Mitglieder zu wählen sind. Im Falle der Abwesenheit vertritt der 1. Stellvertreter den Vorsitzenden.
- (2) Außerdem werden von der Genossenschaftsversammlung ein Kassenverwalter, ein Schriftführer und zwei Kassenprüfer gewählt, wobei der Kassenverwalter nicht Mitglied der Waldgenossenschaft zu sein braucht.
- (3) Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte. Er ist Vorgesetzter der Angestellten und Arbeiter der Waldgenossenschaft. In dringenden Fällen ist er berechtigt, erforderliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte selbst zu treffen bzw. zu erledigen. Hiervon hat er der Genossenschaftsversammlung in der nächsten Sitzung Mitteilung zu machen.
- (4) Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet,
 - a. die Genossenschaftsversammlung einzuberufen und die Sitzungen vorzubereiten,
 - b. die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung durchzuführen oder die Durchführung zu überwachen, soweit sie ihm nicht selbst obliegt,
 - c. die Genossenschaftsversammlung über alle wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten,
 - d. die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung der Aufsichtsbehörde vorzulegen und deren Anordnungen zu vollziehen.

§ 14

Vertretung nach außen: Formvorschriften

- (1) Der Vorsitzende der Genossenschaft vertritt zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied die Waldgenossenschaft nach außen unbeschadet der in § 10 Abs. 4 der Satzung vorgesehenen Möglichkeit, andere Mitglieder der Genossenschaft zu Bevollmächtigten der Waldgenossenschaft zu bestellen.
- (2) Erklärungen, durch welche die Waldgenossenschaft verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind durch den Vorsitzenden der Genossenschaft und ein weiteres Vorstandsmitglied oder der gemäß § 10 Abs. 4 der Satzung Bevollmächtigten handschriftlich zu unterzeichnen. Solche verpflichtenden Erklärungen sind nur dann rechtsgültig, wenn der nach Maßgabe dieser Satzung etwa erforderliche Beschluss der Genossenschaftsversammlung vorliegt. Geschäfte der laufenden Verwaltung, die für die Waldgenossenschaft keine ins Gewicht fallende Verpflichtung begründen, bedürfen nicht der vorgeschriebenen Form.

IV. Abschnitt: Wirtschaft und Haushalt

§ 15

Wirtschaftsführung; Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Die Waldgenossenschaft bewirtschaftet die einbezogenen Grundstücke entsprechend dem verbindlichen Forstwirtschaftsplan oder Forstbetriebsgutachten und den einschlägigen Vorschriften. Das Forstwirtschaftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Das Rechnungsjahr deckt sich mit dem Forstwirtschaftsjahr.
- (2) Das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen ist nach den Bestimmungen der VO über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden, der Landkreise und der Bezirke nach den Grundsätzen der Kameralistik (Kommunalhaushaltsverordnung – Kameralistik – KommHV-Kameralistik) vom 3. Dezember 1976 (BayRS Nr. II S. 443) BayRS 2023-1-I zu führen.

- (3) Die Jahresrechnung wird von den von der Genossenschaftsversammlung gewählten Kassenprüfern (siehe § 13 Abs. 2) innerhalb von 12 Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres örtlich geprüft.

Nach Durchführung der örtlichen Prüfung und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt die Genossenschaftsversammlung die Jahresrechnung fest und beschließt gleichzeitig über die Entlastung des Vorstandes und des Kassenverwalters.

Dem Vorsitzenden der Genossenschaft obliegt es, die Kasse einmal jährlich unvermutet zu prüfen. Er kann ein Genossenschaftsmitglied beteiligen.

Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu erstellen. Zu den Prüfungen können Sachverständige zugezogen werden.

§ 16

Erlöse

- (1) Sämtliche Erlöse werden in eine gemeinschaftliche Kasse vereinnahmt, aus der auch sämtliche Ausgaben zu bestreiten sind. Der jährliche Überschuss wird, soweit er nicht zur Ansammlung einer Rücklage zur Finanzierung von zukünftigen Kultur- und Pflegemaßnahmen oder Wegebaumaßnahmen verwendet wird, nach Maßgabe der Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung gem. § 10 Abs. 1 c an die Anteilseigner ausgeschüttet, die auch etwa notwendig werdende Umlagen aufzubringen haben.
- (2) Die Ausschüttung an einen Anteilseigner in der Rechtsform einer Eigentümergemeinschaft (Gesamtgläubiger) wird mit befreiender Wirkung gegenüber allen Eigentümern dadurch bewirkt, dass sie an eine von der Eigentümergemeinschaft bestimmte Person erfolgt. Wird diese Person nicht benannt, ist die Waldgenossenschaft berechtigt, nach ihrem Belieben an einen der Gläubiger die Ausschüttung zu leisten.
- (3) Die Rücklagen gem. Abs. 1 sind mündelsicher anzulegen.

§ 17

Umlagen und Leistungen

- (1) Die Waldgenossenschaft finanziert ihre Aufgaben, soweit sie nicht durch eigene Erlöse und staatliche Beihilfen sowie durch Entgelte für Nutzungen der Anteilseigner (Nutzung von Holz oder anderen Walderzeugnissen, Verpachtungen etc.) gedeckt werden, durch Umlagen, Beiträge und Gebühren.
- (2) Die einzelnen Anteilseigner sind verpflichtet, die Umlagen, Beiträge und Gebühren in der von der Genossenschaftsversammlung festgesetzten Höhe und Frist zu entrichten. Bemessungsgrundlage ist die jeweilige Anzahl der Miteigentumsanteile.
- (3) Schulden Anteilseigner in der Rechtsform einer Eigentümergemeinschaft notwendig gewordene Umlagen, Beiträge und Gebühren, so kann die Waldgenossenschaft nach ihrem Belieben von jedem der Schuldner (Gesamtschuldner) die Leistungen ganz oder zum Teil fordern.

§ 18

Erwerb und Veräußerung von Grundstücken

- (1) Mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde kann die Waldgenossenschaft Miteigentumsanteile an unterstellten Grundstücken ausnahmsweise selbst erwerben, wenn dies im Hinblick auf die genossenschaftlichen Aufgaben zweckmäßig erscheint.
- (2) Die Veräußerung von Waldgrundstücken der Waldgenossenschaft ist gemäß § 10 der Nutzungsrechte-Ablösungs-Verordnung nur zulässig, wenn dadurch die weitere Erfüllung der Genossenschaftsaufgaben nicht erschwert wird. Sie bedarf der Genehmigung des Landratsamtes Kitzingen.

V. Abschnitt: Schlussvorschriften

§ 19

Entlassung von Mitgliedern und einbezogener Grundstücke

Die Entlassung einbezogener Grundstücke aus der Genossenschaft ist nur unter den Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 der Nutzungsrechte-Ablösungs-Verordnung und nur zum Ende eines Forstwirtschaftsjahres zulässig. Das Landratsamt Kitzingen spricht die Entlassung aus. Der Antrag auf Ausscheiden ist mindestens 3 Monate vor Schluss des Forstwirtschaftsjahres schriftlich einzureichen; die Genossenschaftsversammlung nimmt zu dem Antrag Stellung.

§ 20

Schlichtung von Streitigkeiten

Zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern untereinander und zwischen Mitgliedern und Genossenschaftsorganen wird von der Genossenschaftsversammlung ein aus 3 Mitgliedern bestehender Schlichtungsausschuss gewählt. Der Ausschuss hat die Aufgabe, nach Möglichkeit eine gütliche Einigung herbeizuführen. In jedem Streitfall ist der Aufsichtsbehörde Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 21

Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Waldgenossenschaft erfolgen in den Iphöfer Nachrichten (Mitteilungsblatt der Stadt Iphofen).
- (2) Bei Bekanntmachungen größeren Umfangs kann die Veröffentlichung des vollen Wortlauts ersetzt werden durch eine Bekanntmachung des Inhalts, wo und wann der volle Wortlaut zur allgemeinen Einsichtnahme aufliegt.

§ 22

Aktenaufbewahrung

Akten der Waldgenossenschaft, welche archivarischen Wert besitzen, sind – soweit sie nicht mehr benötigt werden – dem Archiv der Stadt Iphofen zur Aufbewahrung anzubieten.

§ 23

Auflösung

- (1) Ist die Hauptaufgabe der Waldgenossenschaft (§ 2 Abs. 1 der Satzung) unerfüllbar geworden, so kann die Genossenschaftsversammlung gemäß § 12 Abs. 6 der Satzung die Auflösung beschließen.
- (2) Wenn das Landratsamt Kitzingen gemäß § 8 Abs. 1 und 3 der Nutzungsrechte-Ablösungs-Verordnung die Auflösung ausspricht, so erfolgt die Abwicklung der Waldgenossenschaft durch den Vorstand. Die Genossenschaftsversammlung kann auch andere Personen zur Abwicklung bestellen.
- (3) Die Waldgrundstücke und Eigentumsanteile, die sich im Eigentum der Waldgenossenschaft befinden, sind möglichst an einen einzigen Erwerber zu veräußern, die Genossenschaftsmitglieder haben in der Reihenfolge der Anzahl ihrer Stimmen – beginnend mit der höchsten Stimmenanzahl – dabei das Vorkaufsrecht.
- (4) Sinkt die Mitgliederzahl unter drei, so spricht das Landratsamt Kitzingen gemäß § 8 Abs. 1 und 3 der Nutzungsrechte-Ablösungs-Verordnung von Amts wegen die Auflösung der Waldgenossenschaft aus. Sind noch zwei Mitglieder vorhanden, bleibt ihnen die Auseinandersetzung des Genossenschaftsvermögens überlassen. Abs. 3 gilt entsprechend.
- (5) Die Auflösung der Genossenschaft ist in der örtlichen Tageszeitung bekanntzumachen.

§ 24

Salvatorische Klausel

- (1) Diese Satzung bleibt auch dann gültig, wenn einzelne Bestimmungen sich als ungültig erweisen sollten. Die betreffende Bestimmung ist dann so auszulegen, dass der angestrebte wirtschaftliche oder rechtliche Zweck so weit wie möglich erreicht wird.
- (2) Bei Regelungslücken finden die Gemeindeordnung und die zu ihrer Ausführung ergangenen Vorschriften Anwendung, insbesondere die Verordnung über Waldgenossenschaften (WGV).

§ 25

Genehmigung dieser Satzung

- (1) Vorstehende Satzung wurde von der Aufsichtsbehörde (Landratsamt Kitzingen) mit Schreiben vom 11.01.2024 gemäß § 7 Abs. 1 der Nutzungsrechte-Ablösungs-Verordnung genehmigt. Sie wird gemäß § 21 der Satzung öffentlich bekanntgemacht.
- (2) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung in der Fassung vom 4. September 1967 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Hellmitzheim, 29.03.2023

Karl Mandel (Vorstand) Michael Weigand (1.Stellvertreter) Thomas Veit (2. Stellvertreter)

Jutta Mandel (Kassier) Wolfgang Schneider (Schriftführer)

I. Genehmigungsvermerk:

Das Landratsamt Kitzingen hat die vorstehende Satzung der Waldgenossenschaft Hellmitzheim mit Schreiben vom 11.01.2024, Az. 913-022,

gem. § 7 Abs. 1 der Verordnung über Waldgenossenschaften (WGV) genehmigt.

Kitzingen, 11.01.2024